

44 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Bericht

des Immunitätsausschusses

über das Ersuchen des Landesgerichtes für Strafsachen Wien um Zustimmung zur behördlichen Verfolgung des Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Heinrich Keller

Das Landesgericht für Strafsachen Wien ersucht mit Zuschrift vom 13. Feber 1987, 9b EVr 1009/87 Hv 780/87, eingelangt in der Parlamentsdirektion am 23. Feber 1987, um Zustimmung zur behördlichen Verfolgung des Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Heinrich Keller wegen des Verdachtes des Vergehens der üblen Nachrede nach § 111 Abs. 1 und 2 StGB.

Der Immunitätsausschuß hat dieses Ersuchen in seiner Sitzung am 4. März 1987 beraten und einstimmig beschlossen, dem Nationalrat zu empfehlen, dem gegenständlichen Ersuchen nicht zuzustimmen.

Der Immunitätsausschuß stellt somit als Ergebnis seiner Beratung den Antrag, der Nationalrat wolle beschließen:

1. Zu dem Ersuchen des Landesgerichtes für Strafsachen Wien vom 13. Feber 1987, 9b EVr 1009/87 Hv 780/87, um Zustimmung zur behördlichen Verfolgung des Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Heinrich Keller wegen des Verdachtes des Vergehens der üblen Nachrede nach § 111 Abs. 1 und 2 StGB wird im Sinne des Artikels 57 Absatz 3 B-VG festgestellt, daß ein Zusammenhang zwischen der von den genannten Privatanklägern behaupteten strafbaren Handlung und der politischen Tätigkeit des Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Heinrich Keller besteht.

2. Einer behördlichen Verfolgung des Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Heinrich Keller wird nicht zugestimmt.

Wien, 1987 03 04

Mag. Guggenberger

Berichterstatter

Kraft

Obmann